

**Siebte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes
über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 14. Dezember 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 611), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 24. November 2021“ durch die Angabe „vom 15. Dezember 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Liegt bei mindestens 90 v. H. der Tagespflegegäste in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5 eine Immunisierung nach Maßgabe des Absatzes 5 sowie eine Auffrischimpfung vor, können Gemeinschaftsaktivitäten ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden und ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Tagespflegegäste nicht verpflichtend, soweit die Einhaltung dieser Vorgaben den Tagespflegegästen im Einzelfall unzumutbar ist.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Verweis „§§ 4 und 6 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 4 und § 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „abzustimmen“ die Worte „sowie schriftlich im einrichtungsbezogenen Hygienekonzept niederzulegen“ angefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29.CoBeLVO) vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten „über eine Immunisierung nach § 1 Abs. 5“ die Worte „sowie eine Auffrischimpfung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Personen nach § 3 Abs. 2“ durch die Angabe „Personen nach Absatz 2“ ersetzt.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) § 3 Abs. 3 29.CoBeLVO gilt entsprechend.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ durch die Angabe „Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Verlassen Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Einrichtung für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden, gelten bei Rückkehr die Bestimmungen des § 2.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 dürfen nur von Gästen oder von Besucherinnen und Besuchern betreten werden, die durch die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind oder einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führen, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen können.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
 - c) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 übermitteln die Meldung nach § 28 b Abs. 3 Satz 7 IfSG zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, monatlich ab dem 14. Januar 2022 jeweils für den zweiten Freitag des Monats. Die Meldung ist jeweils am Montag der Folgewoche über einen eingerichteten Zugang im Sozialportal (www.sozialportal.rlp.de) abzugeben. Tagespflegeeinrichtungen mit integrierten oder angegliederten Plätzen übermitteln diese Daten zusammen mit den Daten für die Pflegeeinrichtung nach § 4 LWTG. Es sind jeweils die Anzahl der Beschäftigten, die nach § 1 Abs. 5 immunisiert sind und davon die Anzahl der Beschäftigten, die bereits die Auffrischimpfung erhalten haben, anzugeben; dies gilt entsprechend für die Gäste der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. In § 9 wird das Datum „15. Dezember 2021“ durch das Datum „12. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch